

Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Meschede.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist, die Struktur des Hochsauerlandkreises durch die Förderung der Wirtschaft, einschließlich des Fremdenverkehrs, des Verkehrs sowie sozialer, kultureller und sportlicher Einrichtungen zu verbessern.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist u.a. darauf gerichtet, zum Abbau vorhandener und zur Verhinderung weiterer Arbeitslosigkeit (Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze) beizutragen und dem Umweltschutzgedanken Rechnung zu tragen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 GO NRW an Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt
 - a) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung und der Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur zu beraten und zu unterstützen,
 - b) Gewerbebetriebe bei der Beschaffung von Grundstücken, Krediten usw. zu beraten und zu unterstützen,
 - c) die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu fördern, dabei sind die Interessen der bereits im Hochsauerlandkreis ansässigen gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen,
 - d) Grundstücke zu erwerben, zu erschließen, zu verpachten zu veräußern,
 - e) den Fremdenverkehr durch Werbung und Verbesserung der Fremdenverkehrseinrichtungen zu fördern und mit den Verbänden des Fremdenverkehrs zusammenzuarbeiten,
 - f) bei der örtlichen Umsetzung der staatlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik mitzuwirken.
 - g) sich an anderen Gesellschaften oder Einrichtungen zu beteiligen.

- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 der Gemeindeordnung NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbegrenzte Zeit.
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter

- (1) Gesellschafter sind die Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern, Winterberg und die Gemeinden Bestwig und Eslohe.
(2) Der Gesellschaft dürfen mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Gesellschafter beitreten.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen, Stimmrechte

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.225.800 EUR.
(2) Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammanteile:

Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH	698.200 EUR
Stadt Arnsberg	221.100 EUR
Stadt Meschede	49.650 EUR
Stadt Sundern	53.700 EUR
Stadt Schmallenberg	37.850 EUR
Stadt Medebach	11.250 EUR
Stadt Hallenberg	7.200 EUR
Gemeinde Eslohe	12.800 EUR
Stadt Brilon	37.850 EUR
Stadt Winterberg	21.500 EUR
Gemeinde Bestwig	17.900 EUR
Stadt Olsberg	23.050 EUR
Stadt Marsberg	33.750 EUR

- (3) Die Gesellschafter erhalten je angefangene 50 EUR eines Stammanteils eine Stimme.
- (4) Für abgetretene oder veräußerte Geschäftsanteile übt der übernehmende Gesellschafter das Stimmrecht aus.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen oder veräußert werden.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Anderer belastet werden.

§ 7

Wirtschaftsplan, mittelfristige Finanzplanung, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan im Sinne der Eigenbetriebsverordnung NRW für die Gesellschaft auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einer fünfjährigen Finanzplanung gem. § 84 GO NRW.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung freiwillig nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 108 GO NRW) und innerhalb der dort genannten Fristen aufzustellen. Im Lagebericht ist dabei keine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen, sofern sich diese nicht unmittelbar aus den Regelungen des Handelsgesetzbuches ergibt.
- (3) Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW). Im Lagebericht ist ferner anzugeben, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind freiwillig entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- (5) Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erstrecken. Im Übrigen hat das Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises die Befugnis aus § 54 HGrG.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 42 a Abs. 1 GmbHG).
- (7) Die Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung bestimmt sich nach § 42 a Abs. 2 GmbHG. Die Gewinnverwendung erfolgt gemäß § 29 GmbH-Gesetz.

- (8) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Vorschriften zur Bekanntmachung und Einsichtnahme des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW.

§ 8

Organe der Gesellschaft, Beirat

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 9, 10)
 - b) der Aufsichtsrat (§§ 11, 12)
 - c) die Geschäftsführung (§ 13).
- (2) Die Gesellschaft kann für bestimmte Angelegenheiten einen Beirat berufen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus 43 Mitgliedern. Dabei entsenden in In die Gesellschafterversammlung:
- a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft
für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH) **7 Mitglieder,**
 - b) die 12 Städte und Gemeinden (die Städte Arnsberg, Brilon,
Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg,
Schmallenberg, Sundern, Winterberg und die Gemeinden
Bestwig und Eslohe) **jeweils 3 Mitglieder** 36 Mitglieder.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften unter der Leitung des Altersvorsitzenden den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das seines Stellvertreters, so ist in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit sämtlicher Gesellschafter an der Sitzung teilnehmen. Ein Gesellschafter ist vertreten, wenn mindestens ein von dem jeweiligen Gesellschafter entsandtes Mitglied an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 3 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5) Mitglieder der Gesellschafterversammlung dürfen nicht gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören.
- (6) Für jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (7) Die Vertreter der **Städte und Gemeinden** in der Gesellschafterversammlung werden vom jeweiligen Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW).
- (8) Die Vertreter der **VVGH** in der Gesellschafterversammlung der WFG werden von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellt. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat ein Vorschlagsrecht. Die von der Gesellschafterversammlung der VVGH bestellten Vertreter haben die Beschlüsse der VVGH zu berücksichtigen.
- (9) Die entsandten Mitglieder haben ihr Amt auf entsprechenden Ratsbeschluss (bei den Städten und Gemeinden) bzw. auf entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des Kreistages (bei der VVGH) jederzeit niederzulegen.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rats (bei den Städten und Gemeinden) bzw. des Kreistages des Hochsauerlandkreises. Die alte Gesellschafterversammlung führt ihre Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Gesellschafterversammlung weiter. Scheidet ein vom Rat bzw. Kreistag bestelltes Mitglied aus der Gesellschafterversammlung aus, entsendet der Rat bzw. Kreistag für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (11) Die vom Rat bzw. der VVGH entsandten Mitglieder dürfen in der Gesellschafterversammlung ihre Stimme nur einheitlich abgeben (einheitliche Stimmabgabe je Gesellschafter).
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Bei uneinheitlichem Stimmenvotum der Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung gilt als Stimmabgabe ebenfalls das einfache Mehrheitsvotum der abgegebenen Stimmen (der Vertreter des Gesellschafters).
- (13) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (14) Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Gesellschafterversammlung soll so terminiert sein, dass die Frist gem. § 42 a Abs. 2 GmbHG zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung eingehalten wird. Außerdem ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Drittel der Gesellschafter dieses beantragen.
- (15) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.
- (16) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (17) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch/digital mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei schriftlicher Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wird. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung kann auch durch eine elektronische/digitale Benachrichtigung darüber erfolgen, dass in einem durch eine persönliche Zugangskennung geschützten

Bereich auf einem Datenserver die Einladung und die Sitzungsunterlagen verfügbar sind. In diesem Fall gilt die Einladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem/digitalem Wege spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung versendet wird.

- (18) Die Gesellschafterversammlung kann in Präsenz, präsenzlos per Video- oder Telefonkonferenz oder auch als gemischte - hybride - Versammlung (ein Teil der Versammlung tagt in Präsenz, ein Teil gibt seine Stimme per Video/Telefon bzw. in Textform ab) stattfinden.
- (19) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch/digital erfolgen, wenn die Gesellschafter dieser Art der Stimmabgabe nicht ausdrücklich widersprechen (Umlaufbeschluss). Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist, soweit keine notarielle Beurkundung erfolgt.
- (20) Für den Fall, dass weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten, ist über die Anzahl der Vertreter der neuen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- (21) Von jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird vor Sitzungsbeginn durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, einem Mitglied der Geschäftsführung oder Prokuristen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in Abänderung bzw Ergänzung von § 46 GmbH-Gesetz über:
 - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes,
 - b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen,
 - d) die Feststellung bzw. Änderung des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes nebst Stellenübersicht, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Abs. 1 S. 1 HGB),
 - f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - g) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung, Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die

gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 8 GmbHG),

- i) die Auflösung der Gesellschaft,
 - j) die Erteilung der Zustimmung nach § 6 des Gesellschaftsvertrages,
 - k) die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben und die Verwendung des Geschäftsanteils bei Ausscheiden eines Gesellschafters,
 - l) den Beitritt weiterer Gesellschafter,
 - m) die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Buchst. a), b) und i) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertragsgemäßen Stimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbe-rechtigt (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten berät die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung bei grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftspolitik.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung ge-wählt. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Städte/Ge-meinden und drei Vertretern der VVGH. Für die Vertreter der VVGH hat der Hoch-sauerlandkreis ein Vorschlagsrecht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wäh-len.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig der Gesellschafterversamm-lung angehören.
- (4) Die in § 9 in den Absätzen 7 bis 9 des Gesellschaftsvertrages enthaltenen Rege-lungen gelten für die Mitglieder des Aufsichtsrates analog. Die Mitglieder des Auf-sichtsrates sind an die Beschlüsse der Gremien der sie entsendeten Gesellschaf-ter gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen unter Leitung des Altersvorsitzenden für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft einen Vorsitzen-den und einen Stellvertreter.
- (6) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung durch die Geschäftsführung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder elektronisch/digital mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei schriftlicher Einladung gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am siebten Tag vor der Sit-zung zur Post gegeben wird. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung kann auch durch eine elektronische/digitale Benachrichtigung darüber erfolgen, dass in ei-nem durch eine persönliche Zugangskennung geschützten Bereich auf einem Da-tenserver die Einladung und die Sitzungsunterlagen verfügbar sind. In diesem Fall

gilt die Einladungsfrist als gewahrt, wenn die Einladung auf elektronischem/digitalem Wege spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung versendet wird.

- (7) Die Aufsichtsratssitzung kann in Präsenz, präsenzlos per Video- oder Telefonkonferenz oder auch als gemischte - hybride - Versammlung (ein Teil der Versammlung tagt in Präsenz, ein Teil gibt seine Stimme per Video/Telefon bzw. in Textform ab) stattfinden.
- (8) Aufsichtsratsbeschlüsse werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlussfassung der Aufsichtsratsmitglieder kann auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch/digital erfolgen, wenn die Aufsichtsratsmitglieder dieser Art der Stimmabgabe nicht ausdrücklich widersprechen (Umlaufbeschluss). Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Für den Fall, dass weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten, ist über die Anzahl der Vertreter des neuen Aufsichtsrats in der Aufsichtsratssitzung zu beschließen.
- (10) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt. Gem. § 110 Abs. 3 Aktiengesetz ist einmal im Kalenderhalbjahr eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen.
- (11) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (12) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem Mitglied der Geschäftsführung oder Prokuristen sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht gem. § 111 Abs. 1 Aktiengesetz die Geschäftsführung. Dabei steht dem Aufsichtsrat ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu.
- (2) Im Rahmen seiner Tätigkeiten berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bei grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftspolitik.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - a) die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 Aktiengesetz),
 - b) alle Personalangelegenheiten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit Ausnahme der Bestellung und Abberufung,
 - c) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung (§ 112 Aktiengesetz),
 - d) Berufung eines Beirates gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages.
- (4) Die laufenden Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates soweit sie die Summe

von 100.000 EUR (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall überschreiten. Dies gilt nicht für die Verlängerung/Änderung von Darlehensverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

- (5) Außer den in diesem Vertrag genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird bzw. werden.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sind neben mehreren Geschäftsführern auch Prokuristen bestellt, so ist auch eine gemeinschaftliche Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zulässig. Bis zu einem Einzelbetrag/Geschäftswert von 25.000 € (ohne Mehrwertsteuer) sind die Geschäftsführer und Prokuristen für grundbuchrechtliche Angelegenheiten einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und den Wirtschaftsplan aus. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen sind vom Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 14

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit er zu Unrecht begünstigt worden ist.

§ 15

Ausscheiden von Gesellschaftern, Vermögensverwendung und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Zweidrittelmehrheit kann ein Gesellschafter mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht gekündigten Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann mit

einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter oder an einen neuen Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist; höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage. Das Stimmenverhältnis ist durch Änderung des Gesellschaftsvertrages neu festzulegen.

- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Dritte übertragen wird.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hochsauerlandkreis.
- (5) Für das durch die Gesellschaft während der Gemeinnützigkeit gebildete Vermögen gilt der § 3 in der Fassung des Gesellschaftervertrages vom 12. Januar 1994.

§ 16

Gleichstellung von Mann und Frau

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden.

§ 17

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regeln zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.